

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Verfahrensablauf

(Die Verfahren betreffen den Zeitraum von 10 bis höchstens 20 Tage nach Wohnungsverweisung. Geht bei häuslicher Gewalt ein Polizeibericht ein, ohne dass es zu einer Wohnungsverweisung kommt, weil etwa die geschädigte Person mit Kindern die Wohnung verlassen hat, soll analog gehandelt werden)

1. Die jeweilige Polizeidienststelle sendet dem Jugendamt den Einsatzbericht mit polizeilicher Einschätzung des Sachverhalts zu, wenn Kinder im Haushalt der betroffenen Familie/Lebensgemeinschaft leben.
2. Gleichzeitig erhält das Jugendamt Mitteilung darüber, ob die von Gewalt betroffene Person einer Information an eine Beratungsstelle zugestimmt hat.
3. Es erfolgt ein Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat. In diesem Anschreiben wird ein Termin für einen Hausbesuch vorgegeben.
4. Es erfolgt gleichzeitig ein Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat und die als das Kindeswohl gefährdende Person gilt. Diese Person wird mit Vorgabe eines Termins in die Dienststelle eingeladen.
5. Die Anschreiben sollen an die von Gewalt betroffene Person und an die Gewalt ausübende Person innerhalb von 3 Tagen erfolgen.
6. Wenn das Opfer beim angesetzten Hausbesuch nicht angetroffen wird, soll zeitnah ein zweiter Hausbesuch bei dem betroffenen Elternteil mit Kind erfolgen. Diesbezüglich wird eine entsprechende Mitteilung im Briefkasten hinterlassen.
7. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor oder kommt es zu keinem Kontakt, soll der Fall im Team vorgestellt werden (Verfahren nach § 8a SGB VIII)
8. Das persönliche Gespräch mit dem Opfer und dem Gefährder soll nach Möglichkeit durch zwei Fachkräfte (im Idealfall eine weibliche und eine männliche Fachkraft) durchgeführt werden. Übertragungen, Überidentifikationen, blinde Flecken im Fallverstehen sollen so vermieden werden.

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat

Sehr geehrte Frau

Von der Polizeidienststelle in ... bin ich über einen Einsatz am ...in ihrer Familie wegen häuslicher Gewalt informiert worden. Dies ist auch der Grund, warum ich mich an Sie wende.

Ich bin der für Ihren Wohnort zuständige Sozialarbeiter. Meine Aufgabe ist es, Eltern, Kindern und Jugendlichen Hilfen anzubieten.

Nach meinen Erfahrungen befinden sich die Familienmitglieder nach einer Gewalthandlung mit Polizeieinsatz in einer emotionalen Krise.

Häusliche Gewalt, auch miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer Auswirkungen auf die Kinder.

Ich bin daran interessiert, in einem persönlichen Kontakt mit Ihnen gemeinsam über Möglichkeiten, die Ihnen und Ihrem Kind Entlastung und Schutz bieten können, zu sprechen.

Ich würde sie gerne am um... zu Hause besuchen und auch Ihr Kind kennen lernen.

Ihren Ehemann habe ich ebenfalls angeschrieben und zu einem persönlichen Gespräch in meine Dienststelle eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat

Sehr geehrter Herr

Von der Polizeidienststelle in bin ich über einen Einsatz in ihrer Familie am ... wegen häuslicher Gewalt informiert worden.

Aus dem Polizeibericht geht hervor, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihrer Kinder vorliegen können. Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Ich habe einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Aufgrund dieser Verpflichtung halte ich ein Gespräch mit Ihnen für dringend erforderlich.

Sie haben nach § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz als Vater die Pflicht, mit dem Jugendamt bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für Ihr Kind mitzuwirken.

Deshalb bitte ich Sie **am.....** , **den ... um Uhr** zu einem Gespräch in das Jugendhilfezentrum/Jugendamt in .

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie den Wortlaut des § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) § 34a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

- (1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.
- (2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.
- (3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.
- (4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.
- (5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

§ 8a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr, und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anlage 1

Leitgedanken und fachliche Aspekte zur Vorbereitung des Kontaktes mit der Person, die Gewalt erlitten hat

Ich habe eigene Erfahrungen mit Gewalt. Diese Erfahrungen sind Realität und beeinflussen mich als Beraterin oder Berater.

Wie komme ich in den Kontakt?

- Durch Anschreiben mit Terminvorgabe

Wie bereite ich mich vor, wie stelle ich mich ein?

- Grundhaltung: Keine Toleranz für Gewalt
- Dennoch sind Wertschätzung, Empathie und Offenheit für die Person und Ihre Geschichte Voraussetzungen für das Gespräch
- Ich habe die Kinder im Blick
- Ich weiß, dass wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausübt, er sein Kind gefährdet
- Ich werde keine Schuldzuweisung vornehmen
- Ich werde die Frau¹ nicht erneut zum Opfer machen
- Ich werde fragen, was können wir gemeinsam machen, damit es allen besser geht
- Ich werde fragen, wie viel Verantwortung für das Kind kannst Du wahrnehmen und wie kann ich Dich dabei unterstützen
- Ich werde Abwehrmechanismen meiner Gesprächspartnerin als Überlebensinstrumente in einer von Gewalt geprägten Beziehung würdigen und nicht angreifen
- Ich weiß, dass meinen Möglichkeiten der Einflussnahme auf Veränderung Grenzen gesetzt sind

Was berücksichtige ich im ersten Gespräch und was spreche ich an?

- Ich lege meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes dar
- Ich beziehe mich auf den Polizeibericht
- Ich frage mein Gegenüber, ob sie zu den Ereignissen selber was erzählen möchte
- Wie geht es den Kindern? Ich sage, dass ich sie gerne sehen möchte
- Ich erläutere die Wirkung von miterlebter Gewalt auf die Kinder
- Ich erläutere den Schutzauftrag, der keine strafrechtliche Ermittlung und Schuldzuweisung beinhaltet
- Ich lasse Fragen zu Erwartungen und Wünschen zu
- Ich frage, ob sie sich als das Opfer sicher fühlt und ob sie das Gefühl hat, dass die Kinder sicher sind
- Ich werde auf den Kontakt mit dem Gefährder eingehen
- Ich informiere, dass ich mit diesem ein Gespräch über die Einschätzung der Gefährdung der Kinder durch seine Gewaltausübung führen werde
- Ich beobachte die Kinder, wie sie sich verhalten
- Ich verweise bei Bedarf auf spezifische Beratungsangebote wie Frauenberatung, Erziehungsberatung, anwaltliche Beratung, Frauenhaus

Was wird auf dieses Gespräch folgen bzw. was werde ich vereinbaren?

- ggf. ein weiteres Gespräch zur Klärung eines Hilfebedarfs
- ggf. ein neuer Termin mit Kindern

¹ Im folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die weibliche Form gewählt

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anlage 2

Leitgedanken und fachliche Aspekte zur Vorbereitung des Kontaktes mit der Person, die Gewalt ausgeübt hat

Ich habe eigene Erfahrungen mit Gewalt. Diese Erfahrungen sind Realität und beeinflussen mich als Beraterin oder Berater

Wie komme ich in den Kontakt?

- Durch Anschreiben mit Terminvorgabe

Wie bereite ich mich vor, wie stelle ich mich ein?

- Grundhaltung: Keine Toleranz für Gewalt
- Dennoch sind Wertschätzung, Empathie und Offenheit für die Person und Ihre Geschichte Voraussetzungen für das Gespräch
- Ich weiß, dass wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausübt, er sein Kind gefährdet
- Insofern akzeptiere ich diese Gewalt keinesfalls und lasse auch keine Entschuldigung gelten
- Ich werde aber daraufhin arbeiten, dass der Gefährder² die Verantwortung für seine Gewaltausübung übernimmt
- Ich weiß, dass meinen Möglichkeiten der Einflussnahme auf Veränderung Grenzen gesetzt sind

Was berücksichtige ich im ersten Gespräch und was spreche ich an?

- Ich lege meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes dar
- Ich beziehe mich auf den Polizeibericht
- Ich frage mein Gegenüber, ob er zu den Ereignissen selber was erzählen möchte
- Ich frage den Gefährder, ob er eine Gefährdung seiner Kinder sieht
- Ich erkläre die Wirkung von beobachteter als miterlebter Gewalt bei Kindern (Wer seine Frau schlägt, verletzt damit auch seine Kinder)
- Ich lasse keine Umkehr des Täter-Opfer-Verhältnisses zu
- Ich erläutere den Schutzauftrag, der keine strafrechtliche Ermittlung und Schuldzuweisung beinhaltet
- Ich erörtere mit dem Gefährder das Gefährdungsrisiko durch die beschriebene Gewalthandlung
- Ich erkläre dem Gefährder die Rechtsfolge, wenn er nicht bereit ist, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (FamG)
- Ich will wissen, ob er bereit ist, Verantwortung für seine Gewalt zu tragen
- Ich werde fragen, wie viel Verantwortung für das Kind kannst Du wahrnehmen und wie kann ich Dich dabei unterstützen
- Ich verweise bei Bedarf auf spezifische Beratungsangebote wie Männerberatung, Erziehungsberatung, Therapeuten

Was wird auf dieses Gespräch folgen bzw. was werde ich vereinbaren?

- ggf. Erklärung, auf jede weitere Gewalthandlung zu verzichten
- ggf. Erklärung, eine Therapie oder Männerberatung wahrzunehmen
- ggf. Mitteilung an FamG zwecks Erörterungstermin

² Im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form gewählt

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anlage 3

Leitgedanken und fachliche Aspekte zur Vorbereitung des Kontaktes mit dem Kind

Wie komme ich in den Kontakt?

Ich erlebe das Kind im ersten Gespräch mit der Mutter

Wie bereite ich mich vor, wie stelle ich mich ein?

Ich muss wissen, dass das Kind:

- stets in einem Loyalitätskonflikt steht
- den Gewalt erleidenden Elternteil schützt, manchmal auch als Schutzschild gebraucht wird
- aber auch den Gewalt ausübenden Elternteil zu schützen versucht
- die Gewalt tabuisiert, um größeren Schaden abzuwenden

Wie gehe ich vor?

Ich beobachte:

- Ich beobachte das Kind, und mache mir ein Bild über seinen Allgemeinzustand
- Ich beobachte sein Verhalten gegenüber der Mutter, und beschreibe die beobachtete Beziehung
- Mit wem hält das Kind wie Blickkontakt?
- Wie ist die Sitzposition und Körperhaltung des Kindes, wem zu-, wem abgewandt?
- Wirkt es insgesamt ängstlich oder aggressiv?
- Wie verhält sich die Mutter zu ihrem Kind?
- Wie verhält sich das Kind in Bezug auf die Fachkraft?

Ich frage die Mutter:

- Wie und wie lange ist das Kind in die Gewalthandlung involviert?
- Ist der Mann auch gewalttätig, wenn das Kind anwesend ist?
- Was meinen Sie, wie geht es ihrem Kind?
- Wenn es ihrem Kind nicht so gut geht mit dieser ganzen Sache, was braucht es ?

Ich frage das Kind

- Dies tue ich nur nach Situation im Einzelfall über den Einzelkontakt
- Ich lass mir z.B. sein Zimmer zeigen
- Ich frage das Kind ab dem Kindergartenalter, wie es ihm geht
- Ich erkläre ihm, dass es nicht in Ordnung ist, wenn der Papa die Mama schlägt
- Ich erkläre ihm, dass es selbst keine Schuld trifft
- Ich erwarte keine Positionierung des Kindes

In der **Gesamtbewertung** prüfe ich, ob eine Gefährdungslage gegeben sein könnte. Habe ich „Bauchschmerzen“, teile ich dies der Mutter mit und lasse mir gegebenenfalls eine Schweigepflichtentbindung für ein Gespräch mit Kindergarten, Schule, etc. geben. Soweit erforderliche mache ich einen neuen Termin unterbreite weitere Hilfeangebote.

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anlage 4

Leitgedanken zur Umgangsregelung

Für die Dauer der Wohnungsverweisung – in der Regel 10 Tage, höchstens jedoch 20 Tage- erfolgt **regelmäßig** seitens der Fachkraft **kein** Vorschlag zur Umgangsregelung. Alle Beteiligten sollen die Möglichkeit erhalten, zur Ruhe kommen und die Gefahr einer zusätzlichen Dramatik sollte vermieden werden.

Im Einzelfall kann dann eine Regelung seitens der Fachkräfte vorgeschlagen werden, wenn die Gespräche mit allen Beteiligten erfolgt sind und die Regelung den Bedürfnissen des Kindes nicht widerspricht.

Wird das polizeiliche Verweisungsverfahren in eine gerichtliche Wohnungsverweisung münden und damit eine längere befristete Trennung bewirken, sind folgende Gesichtspunkte für einen Vorschlag zur Umgangsregelung zu berücksichtigen:

- Alter des Kindes
- Wunsch des älteren Kindes nach Kontakt
- Widerstandsfähigkeit, Resilience, Ressourcen des Kindes
- Qualität der Beziehung des Kindes zu den Eltern
- Art, Dauer und Umfang der miterlebten Gewalt
- Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach miterlebter Gewalt vor?
- Rahmenbedingungen für einen begleiteten Umgang (bei bekannten Personen, Verwandten, freien Trägern, in den Räumen des Jugendamtes)

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anlage 5

Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

- Miterleben von Verletzungen der Mutter
- Eigene Gewalterfahrung, z.B. als Schutzschild
- Gescheiterte Versuche des Opfers, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen
- Indirektes Miterleben von Gewalt, z.B. im Kinderzimmer oder Flur
- Kombination erlebter Gewalt mit Vernachlässigung oder extremer Verwöhnung durch Elternteile
- Kombination erlebter Gewalt mit Risikofaktoren wie Sucht, Arbeitslosigkeit, Armut Behinderung etc.
- Wie oft hat das Opfer hat schon mit dem Kind die Gemeinschaft mit Gefährder verlassen?
- Verweigerung oder Unfähigkeit der Eltern, an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken

- Hohe Sensibilität und Vulnerabilität des Kindes
- Angstverhalten, Angstzustände, elementare Trennungsangst, Angst vor dem Verlust eines Elternteils bei erheblicher Verletzung, begleitet von unkontrollierbaren Körpergefühlen wie Zittern, Herzklopfen, Schwächegefühle, Krämpfe, unangenehme Gefühle im Bauchbereich
- Verwirrung der Gefühle, hier: starke Loyalitätskonflikte, das Hin und her von Zuneigung zum Opfer und zum Gefährder
- Verwirrung der Gefühle, hier: das Hin und her von Ohnmachtgefühl und Wunsch, zu helfen
- Lähmungsgefühle und Gefühle der Hilflosigkeit, Verlust der Kontrolle über Gefühle und Körper
- Erhöhtes Ohnmachtgefühl bei Einbeziehung miterlebter sexualisierter Gewalt
- Erleben von Minderwertigkeit durch starke Schuld- und Schamgefühle aufgrund der eigenen Schwäche, nicht helfen zu können
- Psychosomatische Erkrankung des Kindes
- Alpträume, Einnässen, Einkoten, Schlafstörungen, ständig erhöhte Aufmerksamkeit,
- Hoher Stresshormonspiegel, Hyperaktivität, selbst schädigendes Verhalten wie Ritzen

- Auffälliges Sozialverhalten wie Isolation, Rückzug aus sozialen Kontakten
- erhöhte Aggressivität, bei Jungen; Erlernen der Täterrolle durch Identifikation mit dem gewalttätigen Vater, auch Delinquenz von strafunmündigen Kindern
- Depressivität
- Überforderung durch Übernahme einer Beschützerrolle gegen über dem Opfer und kleineren Geschwistern (Parentifizierung oder Verelterlichung eines Kindes mit starken Entwicklungseinbußen)

Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot

Anlage 6

Gesichtspunkte für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- **Wie sehen die Ausgangsbedingungen aus? :**
 - Alter und Entwicklungsstand des Kindes
 - Stärken (Widerstandskraft, Resilienz) und Schwächen des Kindes, auch Sensibilität und Vulnerabilität(Verletzlichkeit)
 - Bisherige Identifikation des Kindes mit dem Elternteil
 - Nähe zu Vater/ Mutter - Bündnisse?

- **Wie sieht die miterlebte Gewalt aus? :**
 - Häufigkeit der Ereignisse, Dauer und Dramatik
 - Wehrhaftigkeit des Gewalt erleidenden Elternteils
 - Reaktionen aller Beteiligten auf die innerfamiliäre Gewalthandlung
 - Eigene unmittelbare Beteiligung, eigene Verletzungen des Kindes

- **Wie sehen die Auswirkungen der miterlebten Gewalt beim Kind aus? :**
 - Im Bereich der Gefühle, Emotionen
 - Im Bereich des Verhaltens und Sozialverhaltens
 - Im Bereich von Krankheit und Behinderung
 - Im Bereich der Entwicklung

- **Welche Risikofaktoren und Ereignisse sind noch vorhanden und können sich mit der miterlebten Gewalt zu einer Gefährdungslage kombinieren?**
 - Arbeitslosigkeit
 - Sucht
 - Unerfahrene junge Eltern mit Überforderungslagen
 - Behinderung der Eltern/teile
 - Familie mit Vernachlässigungsgeschichte
 - Familie mit Missbrauchsgeschichte
 - Multiproblemhintergrund über mehrere Generationen
 - Kriminalität
 - konkrete Vernachlässigung
 - Konkreter sexueller Missbrauch
 - Konkrete Ablehnung des Kindes

siehe auch Datei >Risiko- und Schutzfaktoren